

Rechte und Pflichten

Was Angehörige von Menschen
mit Demenz wissen sollten

Glossar

Erwachsenenschutzbehörde

Die Erwachsenenschutzbehörde ersetzt die Vormundschaftsbehörde und ist ein Fachgremium. Die Organisation ist kantonal geregelt.

Erwachsenenschutzrecht

Revidiertes Vormundschaftsrecht, Teil des Zivilgesetzbuches (rev. Art. 360 bis 456 ZGB).

Garantenpflicht

Die gesetzliche oder vertragliche Pflicht, Gefahren und Schädigungen abzuwehren, welche die Gesundheit oder das Leben eines Menschen gefährden.

Patientenverfügung

Dokument, in dem man für den Fall der Urteilsunfähigkeit Wünsche zu Behandlung/Pflege niederschreibt oder eine Vertrauensperson bestimmt, die entscheiden kann.

Urteilsfähigkeit

Fähigkeit, eine Situation zu verstehen, sich einen Willen dazu zu bilden und sich gemäss diesem Willen zu verhalten.

Vorsorgeauftrag

Auftrag an eine Vertrauensperson, sich um persönliche und/oder finanzielle Angelegenheiten zu kümmern bzw. die Vertretung zu übernehmen, wenn man urteilsunfähig geworden ist.

2. überarbeitete Auflage

Redaktion: Marianne Wolfensberger, lic. iur.

Grafik: Isabel Thalmann und Doris Grüniger (www.buchundgrafik.ch)

Umschlagfoto und Fotos innen: plainpicture, Hamburg / Michael Uhlmann Fotografie, Klein Rodensleben (S.16)

© Schweizerische Alzheimervereinigung, Yverdon-les-Bains, 2014

Fachlektorat:

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Glarus
Team Alzheimer-Telefon

Die wichtige Rolle der Angehörigen

Bei kaum einer anderen Krankheit spielen die Angehörigen eine so wichtige Rolle wie bei Demenz. Nach und nach übernehmen sie immer mehr Aufgaben, die der kranke Partner oder Elternteil nicht mehr selber ausführen kann. Sie vertreten ihn bei administrativen Angelegenheiten, führen Gespräche mit Arzt und Pflegenden und übernehmen vielleicht in einer späteren Phase dessen gesamte Pflege und Betreuung. Dabei stehen sie immer wieder vor der Frage

Was darf ich tun?

und/oder

Was muss ich tun?

Diese Broschüre soll Angehörigen helfen, Antworten auf diese Fragen zu finden.

Viele dieser Antworten finden sich im neuen Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die Publikation *Rechte und Pflichten* erschien erstmals 2012 und zeigte den Übergang auf zwischen dem alten Vormundschaftsrecht und dem neuen Erwachsenenschutzrecht. Diese revidierte Ausgabe basiert nun vollständig auf dem neuen Recht. Soweit möglich werden auch erste Erfahrungen berücksichtigt.

Finanzielle und persönliche Angelegenheiten

ANNEMARIE, VERHEIRATET MIT HANS:

Mein Mann, der sich immer um alles Administrative und Finanzielle gekümmert hat, lässt einfach Briefe mit Rechnungen oder Kontoauszüge der Bank ungeöffnet in der Schublade verschwinden. Kann ich diese Angelegenheiten an die Hand nehmen, und welche Rechte habe ich als Ehefrau z.B. gegenüber der Bank?

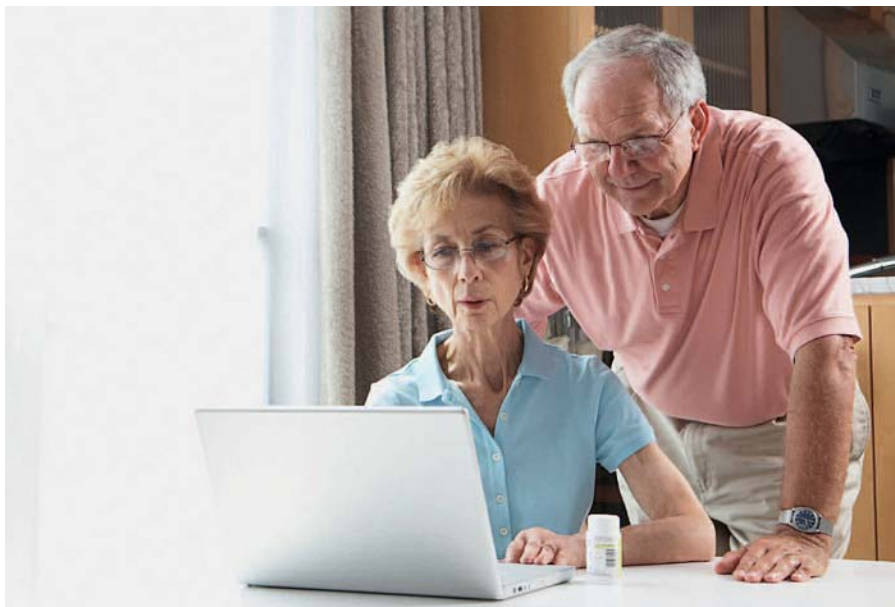
Menschen mit Demenz verlieren im Verlauf der Krankheit immer mehr die Fähigkeit, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu regeln. Sie haben beispielsweise keinen Überblick mehr über die zu bezahlenden Rechnungen, vergessen die Steuererklärung auszufüllen oder schliessen vielleicht unnötige und teure Verträge ab. Häufig übernimmt der Ehepartner (oder eine Tochter bzw. ein Sohn) in einem solchen Fall immer mehr Aufgaben, bis er schliesslich die Angelegenheiten ganz alleine regelt.

Vielleicht haben Sie sich als Angehörige in einer solchen Situation schon gefragt, ob Sie dazu überhaupt berechtigt sind und wie weit Sie gehen dürfen. Vielleicht haben Sie sich aber auch gar keine Gedanken darüber gemacht und stehen plötzlich vor Problemen, beispielsweise dann, wenn eine Wohnung oder ein Haus verkauft werden muss, oder bei Bankgeschäften.

Vertretung ohne spezielle Ermächtigung

Ganz allgemein gilt, dass sich Ehepartner gegenseitig vertreten können, wenn es um die laufenden Bedürfnisse der Familie geht (z.B. Einkäufe für den täglichen Bedarf). Diese Regel ist im Eherecht festgehalten

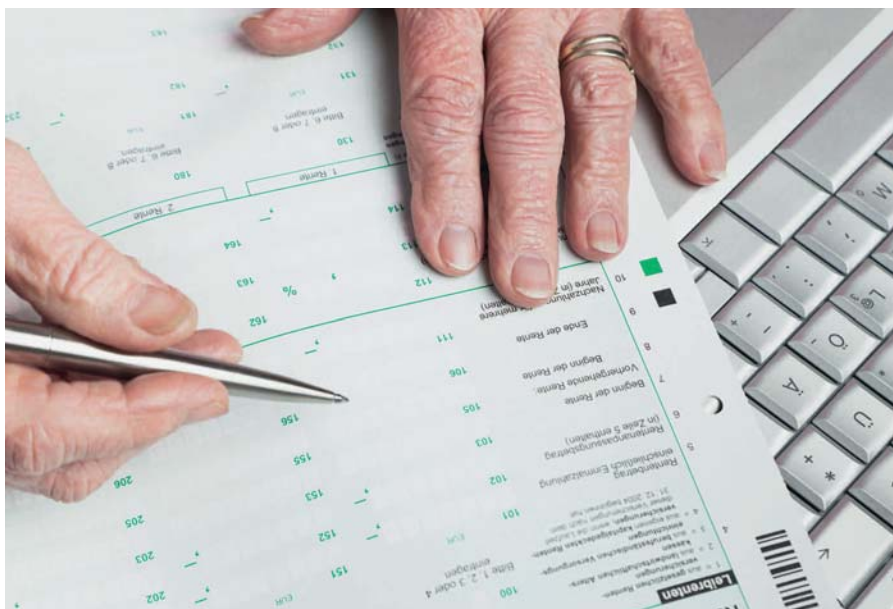
4 (Art. 166 Zivilgesetzbuch ZGB).



Ähnliche Regeln gelten gemäss dem Erwachsenenschutzrecht auch dann, wenn die Partnerin oder der Partner nicht mehr urteilsfähig ist, z.B. infolge einer Demenzerkrankung. Zum Begriff der Urteilsfähigkeit gibt es ein Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Urteilsfähigkeit bei Demenz*.

➔ Als Ehepartner (oder eingetragene Partner bei gleichgeschlechtlichen Paaren) haben Sie von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht (Art. 374 ZGB). Sie können die Post erledigen, Zahlungen veranlassen und die normale Verwaltung des Einkommens und Vermögens übernehmen. Sie können aber z.B. auch einen Betreuungsvertrag für die kranke Person abschliessen. Es braucht in diesen Bereichen also keine spezielle Ermächtigung. Was heute als selbstverständliche Lösung erscheint, ist erst mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht rechtlich verankert worden.

Dieses gesetzliche Vertretungsrecht gilt allerdings nur bei den üblichen Angelegenheiten. Bei weitergehenden Geschäften, wenn z.B. wegen eines Pflegeheimetrtritts ein Hausverkauf nötig wird, muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden (Art. 374 Abs. 3 ZGB). Je nach Komplexität der Situation muss auch eine Beistandschaft ins Auge gefasst werden (vgl. dazu S. 11).



PRAKTISCHER HINWEIS

Banken und andere Finanzinstitute wollen sich speziell absichern. Es kann sein, dass sie ein Arzzeugnis verlangen oder sogar eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde, die bestätigt, dass der Kontoinhaber urteilsunfähig geworden ist und der Ehepartner (allein) handeln kann. Haben die Banken überdies Zweifel, ob eine Handlung durch dieses gesetzliche Vertretungsrecht gedeckt ist, können sie ebenfalls weitere Abklärungen tätigen oder Urkunden verlangen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung Swiss Banking und die Konferenz der Kantone zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KOKES haben für die Banken zu diesem Thema Empfehlungen erlassen (www.kokes.ch › Dokumentation › Empfehlungen Vermögensverwaltung).

→ Es muss klar festgehalten werden, dass dieses gesetzliche Vertretungsrecht nur für Ehegatten oder eingetragene Partner gilt – und auch nur dann, wenn effektiv eine enge persönliche Beziehung besteht. Wenn Sie sich als Sohn oder Tochter um Ihren demenzkranken Elternteil kümmern, steht Ihnen dieses Recht nicht zu. Hier braucht es andere Lösungen, damit Sie rechtlich abgesichert für Ihre Eltern handeln können, z.B. einen Vorsorgeauftrag (vgl. dazu S. 7 f.).

Theoretisch ist es möglich, dass ein (Ehe-)Partner sein Vertretungsrecht missbraucht oder vielleicht einfach überfordert ist. Deshalb hat das Recht einen Schutzmechanismus eingebaut. Als Sohn oder Tochter oder andere nahestehende Person können Sie die Erwachsenenschutzbehörde orientieren, wenn Sie das Gefühl haben, dass hier Handlungsbedarf besteht (Art. 376 Abs. 2 ZGB).

Die Vorteile einer umfassenden Vorsorge

MARTIN, SOHN VON FRITZ:

Nachdem mein Vater ins Pflegeheim eingetreten und meine Mutter zur Schwester gezogen ist, müssen wir das Haus verkaufen. Zum guten Glück hat mir mein Vater vor drei Jahren einen Vorsorgeauftrag erteilt. Jetzt kann ich für ihn das Geschäft erledigen, ohne die Behörden einzuschalten.

→ Als Ehegattin oder Ehegatte, Tochter, Sohn oder Freund können Sie dann umfassend für die erkrankte Person handeln, wenn diese Ihnen rechtzeitig einen entsprechenden **Vorsorgeauftrag** erteilt hat. Der Vorsorgeauftrag ist das vom Gesetz vorgesehene Mittel, mit dem man eine Vertrauensperson beauftragen kann, sich um die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten zu kümmern und die Vertretung zu übernehmen, wenn man selber dazu nicht mehr in der Lage ist (Art. 360 ff. ZGB).

Anleitungen dazu, wie man einen Vorsorgeauftrag abfasst und welche Überlegungen dabei anzustellen sind, finden sich im Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Mit einem Vorsorgeauftrag die Zukunft planen*.

In Kürze die wichtigsten Punkte:

- Personen, die eine Demenzdiagnose erhalten haben, sollten sich rechtzeitig darüber Gedanken machen, wer später ihre Interessen vertreten und die finanziellen und persönlichen Angelegenheiten regeln soll.
- Als Angehörige sollten Sie das Problem ansprechen und zusammen mit dem betroffenen Partner bzw. dem Elternteil eine Lösung finden.

EIN WICHTIGER HINWEIS IN DIESEM ZUSAMMENHANG:

Als Partnerin oder Partner eines demenzkranken Menschen sollten Sie daran denken, auch für sich selbst einen Vorsorgeauftrag abzufassen. Denn es ist davon auszugehen, dass Ihr kranker Partner / Ihre kranke Partnerin Sie nicht unterstützen können, wenn Sie selbst Hilfe benötigen. Sie können so rechtzeitig eine Drittperson (z.B. eines Ihrer Kinder oder eine andere Vertrauensperson) beauftragen, sich um Ihre Interessen zu kümmern, falls Sie selber eines Tages dazu nicht mehr in der Lage sein sollten. Dies kann eine grosse Beruhigung für alle Beteiligten sein.

- Ein Vorsorgeauftrag muss entweder vollständig von Hand geschrieben sein oder – wenn man eine vorgedruckte Vorlage verwendet – durch den Notar öffentlich beurkundet werden.



PRAKTISCHER HINWEIS

Die in einem Vorsorgeauftrag beauftragte Person erhält von der Erwachsenenschutzbehörde eine Urkunde, in der ihre Kompetenzen festgehalten sind. Damit hat sie z.B. auch gegenüber der Bank eine stärkere Stellung. Wenn sie zur sogenannten umfassenden Vermögenssorge legitimiert ist, kann sie alle üblichen Bankgeschäfte vornehmen. In den genannten Empfehlungen von Swiss Banking und KOKES finden sich auch hierzu genaue Bestimmungen.

Anfechtung von Geschäften, die von Menschen mit Demenz abgeschlossen wurden

MIRIAM, TOCHTER VON BERTA:

Meine demenzkranke Mutter hat am Telefon ein teures Abonnement für Zeitschriften abgeschlossen, obwohl sie gar nicht mehr liest. Ich habe das per Zufall gesehen und frage mich, ob ich diesen Vertrag auflösen kann. Und letztthin hat sie einer ihr kaum bekannten Person eine grosszügige Schenkung gemacht. Ich finde, da hat jemand ihre Situation ausgenützt.

Bei demenzkranken Menschen besteht nicht nur das Problem, dass sie ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Manchmal schliessen sie auch Verträge ab, die man als Angehöriger – sofern man davon Kenntnis hat – am liebsten rückgängig machen möchte.

- Bei sog. Haustürgeschäften mit einem Wert von über Fr.100.– kann man von Gesetzes wegen den Vertrag innerhalb von sieben Tagen auflösen, ohne dass man besondere Argumente liefern muss (Art. 40 b Obligationen-



recht OR). Eine ähnliche Lösung (mit einem Widerrufsrecht von 14 Tagen) soll bald auch für telefonische Bestellungen gelten.

- Bei allen anderen Fällen (oder wenn die genannte Frist bereits abgelaufen ist) muss man in der Regel beweisen, dass die vertragschliessende Person im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht urteilsfähig war (oder dass ein anderer sog. Willensmangel wie absichtliche Täuschung, Irrtum etc. vorliegt).

➔ Grundsätzlich können Sie als Angehörige ohne weiteres der anderen Vertragspartei schreiben und geltend machen, Ihre Mutter sei im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht urteilsfähig gewesen. Sinnvoll ist es, dies gleichzeitig mit einem Arztzeugnis zu belegen. Oft lässt sich dann die Angelegenheit ohne gerichtliche Klage lösen.


Sollten sich allerdings solche Vorkommnisse häufen, muss man sich überlegen, ob nicht eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme angebracht wäre, also eine Beistandschaft mit Einschränkungen der Handlungsfähigkeit. Käufe oder Schenkungen wären dann nur noch mit Zustimmung des Beistands gültig. Dies gilt vor allem bei Personen, die allein leben und bei denen ein Überblick schwierig ist.

Behördliche Massnahmen (Beistandschaft)

NINA UND VIKTOR, NACHKOMMEN VON XAVER:

Wir können einfach nicht mehr zusehen, wie bei unserem allein lebenden Vater die finanziellen Angelegenheiten ausser Kontrolle geraten und wie er sich selbst vernachlässigt. Da wir nicht in der Nähe wohnen und berufstätig sind, fragen wir uns, welche Möglichkeiten es gibt, ihm zu helfen?

Die Schwierigkeiten bei der Regelung der finanziellen und administrativen Angelegenheiten führen oft nicht nur zu Problemen mit Drittpersonen oder Ämtern, sondern können auch finanzielle Engpässe oder gar Schulden nach sich ziehen. Dazu kommt, dass demenzkranke Menschen bei fortgeschrittener Krankheit nicht mehr zu sich selbst Sorge tragen können und ohne Unterstützung zusehends verwahrlosen. Diese Gefahr besteht besonders bei allein lebenden Menschen.

 Als Angehörige oder nahestehende Personen haben Sie das Recht, eine problematische Situation der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Diese wird dann den Fall prüfen und entscheiden, ob eine Massnahme notwendig ist. Ist es mit privater Hilfe und Unterstützung nicht möglich, die demenzkranke Person ausreichend zu schützen – und gibt es auch keinen Vorsorgeauftrag – wird die Behörde im Normalfall eine Beistandschaft anordnen (Art. 388 ff. ZGB).

Eine Beistandschaft dient nicht nur dem Schutz der kranken Person selbst, sondern auch dem Schutz ihrer Umgebung. Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen sind.

Eine Beistandschaft wird den konkreten Bedürfnissen der hilfsbedürftigen Person entsprechend ausgestaltet. Sie kann in einfachen Fällen auf eine



Begleitung der Person beschränkt sein (Begleitbeistandschaft). Bei demenzkranken Menschen umfasst sie aber in der Regel eine weitergehende Mitwirkung des Beistands, welche die persönliche Fürsorge, die Vermögensverwaltung und die Vertretung einschliesst (Kombination von Begleit-, Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaft, evtl. umfassende Beistandschaft). Die rechtliche Handlungsfähigkeit der hilfsbedürftigen Person kann beschränkt werden. In diesem Fall kann die unter Beistandschaft stehende Person nicht mehr ohne Zustimmung des Beistands handeln. Dies gilt entweder generell oder eingeschränkt für eine bestimmte Art von Geschäften.

➔ Die hilfsbedürftige Person, aber auch Sie als Angehörige oder andere nahestehende Personen, haben ein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Beistands. Beistand kann auch ein Angehöriger sein (z.B. eine Tochter oder ein Sohn). Die Behörde wird einen solchen Vorschlag berücksichtigen, sofern nichts dagegen spricht. Entscheidend ist, ob die Person für dieses Amt geeignet ist.

Werden Angehörige als Beistand eingesetzt, so gelten für sie erleichterte administrative Regeln (z.B. bezüglich Berichterstattung und Vorlage der Rechnung).

Medizinische und pflegerische Angelegenheiten

EUGEN, DER VOR KURZEM DIE DIAGNOSE ALZHEIMER ERHALTEN HAT:

Ich bin froh, dass ich endlich weiss, woher meine Probleme kommen. Allerdings habe ich jetzt das Gefühl, dass andere Personen für mich alles entscheiden wollen. Dabei denke ich, dass ich wenigstens im Moment noch selber weiss, was für mich das Beste ist.

Häufig sind die Angehörigen bei einer Demenzkrankheit eines Familienmitglieds schon von Beginn an mit einbezogen. Sie sind bei Abklärung und Diagnosestellung dabei und begleiten den kranken Ehepartner oder Elternteil bei den regelmässigen Arztbesuchen. Je nach Situation nehmen sie dabei eine bestimmende Rolle ein.

➔ Als Grundsatz ist festzuhalten, dass Menschen mit Demenz – zumindest zu Beginn der Krankheit – durchaus noch urteilsfähig und in der Lage sind, Abklärungsergebnisse und Diagnose zu verstehen. Ebenso können sie beurteilen, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmen wollen oder nicht. Es gilt deshalb, ihre Meinung zu berücksichtigen. Schliesslich ist auch das Arztgeheimnis gegenüber den Angehörigen zu beachten. Das heisst, der Arzt darf die Diagnose oder andere medizinische Informationen den Angehörigen nicht ohne Einwilligung des Kranken mitteilen.

Mit fortschreitendem Verlauf der Erkrankung verlieren Menschen mit Demenz jedoch die Urteilsfähigkeit, d.h. sie können Situationen nicht mehr angemessen beurteilen und selbst Entscheidungen treffen. Ohne Urteilsfähigkeit können sie aber keine gültige Einwilligung geben, z.B. zu einer Behandlung oder Operation. Aussenstehende Personen müssen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Insbesondere stellt sich natürlich die Frage, ob die Angehörigen oder andere Bezugspersonen anstelle des Menschen mit Demenz entscheiden können. In diesem Bereich hat das Erwachsenenschutzrecht eine wichtige Verbesserung gebracht.

Wenn nichts geregelt wurde

BRIGITTE, TOCHTER VON KARL:

Mein Vater wollte nie etwas regeln. Jetzt ist es zu spät, da seine Demenz schon fortgeschritten ist. Nun liegt er im Spital, und es stellt sich die Frage nach einer Herzoperation. Kann ich für ihn entscheiden? Und hat seine Schwester, die sich immer einmischt, etwas dazu zu sagen?

Hat die demenzkranke, nicht mehr urteilsfähige Person keine Vertrauensperson bezeichnet (in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag) und besteht auch keine entsprechende Beistandschaft, so kommen die gesetzlichen Regeln zur Anwendung (Art. 378 f. ZGB).

Angehörige oder andere Bezugspersonen können – je nach Verwandtschaftsgrad resp. Intensität der Beziehung – Entscheide bezüglich medizinischer Massnahmen treffen. Im Vordergrund stehen dabei nicht die rechtlichen, sondern die persönlichen, tatsächlich gelebten Beziehungen.

- ➔ Als Ehepartner/-in oder bei einer eingetragenen Partnerschaft sind Sie in erster Linie berechtigt, für Ihren Partner, Ihre Partnerin zu entscheiden. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie mit ihm/ihr einen gemeinsamen Haushalt führen oder zumindest regelmässig und persönlich Beistand leisten.

- ➔ An zweiter Stelle der Hierarchie stehen die anderen Lebenspartner der urteilsunfähigen Person. Leben Sie als nicht verheiratete Partner zusammen und leisten der kranken Person regelmässig und persönlich Beistand, dann sind Sie berechtigt, für diese zu entscheiden. Dies gilt auch, wenn die kranke Person noch mit jemand anderem verheiratet ist und Kinder hat.

➔ An dritter Stelle können die Nachkommen entscheiden. Wenn Sie als Sohn oder Tochter Ihren kranken Elternteil regelmässig und persönlich unterstützen und Hilfe leisten, dann können Sie für ihn entscheiden, wenn er dazu nicht mehr in der Lage ist.

➔ Als Eltern sind Sie dann entscheidungsberechtigt, wenn keine anderen entscheidungsberechtigten Personen vorhanden sind, und wenn Sie sich regelmässig um die kranke Person gekümmert haben. Geschwister kommen an letzter Stelle.

Wenn also im genannten Beispiel die Ehepartnerin von Karl von ihm getrennt lebt oder bereits verstorben ist, kann die Tochter allein entscheiden. Sind mehrere Kinder da, die sich um den Vater kümmern, dann müssen sie sich untereinander absprechen. Die Schwester von Karl kann zwar angehört werden, hat aber in dieser Konstellation grundsätzlich keine Entscheidungsbefugnis.

Ist nicht klar, wer vertretungsberechtigt ist oder möchte niemand die Verantwortung übernehmen und entscheiden, dann kann die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag einen Vertretungsbeistand ernennen. Das gleiche gilt, wenn die vertretungsberechtigten Personen, z.B. Geschwister, uneinig sind.

Wenn eine Vertrauensperson bezeichnet wurde

Wie bei den finanziellen Angelegenheiten kann es auch bei Fragen rund um medizinische Behandlung und Pflege von Vorteil sein, wenn Menschen mit Demenz rechtzeitig einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson bezeichnen, die an ihrer Stelle entscheiden kann.

Das Erwachsenenschutzrecht hat im Bereich der medizinischen Massnahmen die Stellung der Angehörigen stark verbessert. Aber vielleicht möchte die betroffene Person jemanden ausserhalb der Familie mit der Vertretung



betrauen oder jemanden, der in der Hierarchie des Art. 378 ZGB nicht an vorderster Stelle steht. Dies kann sie in einer Patientenverfügung tun (allenfalls auch kombiniert mit einem Vorsorgeauftrag). Anleitungen dazu, wie man eine Patientenverfügung abfasst und welche Überlegungen dabei anzustellen sind, finden sich im Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Eine Patientenverfügung erstellen*.

➔ Als ausdrücklich bezeichnete Vertrauensperson haben Sie weitgehende Rechte. Selbst wenn eine Beistandschaft besteht, sind Sie die erste Ansprechperson für die medizinischen Fachpersonen. Sie können vollständige Auskunft verlangen und müssen in die Behandlungsplanung miteinbezogen werden. Gibt es verschiedene Behandlungsvarianten, steht Ihnen das Recht zu, eine Wahl zu treffen, die respektiert werden muss. Als vertretungsberechtigte Person haben Sie letztlich auch das Recht, zu entscheiden, ob auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet werden soll, wenn aus medizinischer Sicht keine Besserung des Zustands zu erwarten ist.

Bei allen Entscheiden sind Sie als vertretungsberechtigte Person jedoch verpflichtet, die Interessen der vertretenen Person in guten Treuen zu wahren.

Rechte der Angehörigen beim Heimaufenthalt

MARKUS, EHEMANN VON RUTH:

Zu Hause geht es nicht mehr, meine Frau sollte bald in ein Heim eintreten können. Wer entscheidet über den Heimaufenthalt und verhandelt mit dem Heim? Und habe ich als Ehegatte auch noch eine gewisse Kontrolle darüber, was mit meiner Frau im Heim passiert?

In einem fortgeschrittenen Stadium der Krankheit kann die Betreuung und Pflege zu Hause nicht mehr möglich sein und ein Eintritt in ein Heim notwendig werden. Bei einem Heimeintritt können sich heikle rechtliche, aber natürlich auch ethische Fragen stellen. Solange die demenzkranke Person noch urteilsfähig ist, kann sie rechtlich gesehen selbst über einen Heimeintritt entscheiden. Erst wenn die Urteilsfähigkeit fehlt, liegt diese Entscheidung bei Drittpersonen.

➔ Als vertretungsberechtigte Person (sei es aufgrund einer Patientenverfügung, eines Vorsorgeauftrags oder im Rahmen der gesetzlichen Hierarchie, vgl. S.14) können Sie in diesem Fall über einen Heimeintritt entscheiden. Dass dies viele Fragen aufwirft und nicht immer einfach ist, liegt auf der Hand (vgl. dazu auch das Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Den Heimeintritt ins Auge fassen*). Wenn diese Empfehlungen berücksichtigt werden, sollte der Übergang vom eigenen Zuhause ins Heim zumindest weniger Probleme bereiten.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, eine Einweisung gegen den Willen der demenzkranke Person durchzusetzen. Das sollte man aber erst dann tun, wenn sich die kranke Person deutlich und mit einer gewissen Konstanz gegen einen Heimeintritt wehrt und es keine andere Lösung für sie gibt. Eine zwangsweise Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Heim ist jedoch nur nach den Regeln der **fürsorgerischen Unterbringung** (FU, Art. 426 ff. ZGB) möglich. Das Gesetz hält dazu folgendes fest: Eine

Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, kann in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung und Betreuung nicht anders möglich ist. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten können dabei mit berücksichtigt werden. Eine fürsorgliche Unterbringung anordnen können die Erwachsenenschutzbehörde oder ein Arzt. Bei der Einweisung durch einen Arzt ist aber der Aufenthalt auf höchstens 6 Wochen beschränkt und muss danach durch die Erwachsenenschutzbehörde überprüft werden. Die Erfahrung zeigt, dass Einweisungen gegen den Willen von Demenzpatienten meist in Notsituationen erfolgen und durch den Arzt angeordnet werden. Häufig bleiben dann die Betroffenen in einer psychiatrischen Klinik, bis ein geeigneter Platz in einem Heim gefunden wird.

Ist der demenzkranke Elternteil oder Partner bzw. die Partnerin einmal ins Heim eingetreten, stellt sich die Frage, welche Rechte die Angehörigen haben und wie weit sie ihre Meinung gegenüber dem Heim durchsetzen können. Das Erwachsenenschutzrecht stellt hier gewisse Regeln auf (Art. 382 ff. ZGB), die aber nur dann gelten, wenn der Heimbewohner urteilsunfähig ist, also nicht mehr selbst entscheiden kann. Tritt jemand relativ früh in ein Heim ein und ist in verschiedenen Bereichen noch urteilsfähig, dann ist im Prinzip seine Meinung massgebend.

➔ Als vertretungsberechtigter Angehöriger (gemäss Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag oder gesetzlicher Hierarchie) haben Sie das Recht, für die urteilsunfähige Person den Betreuungsvertrag zu unterzeichnen. In diesem Vertrag muss klar festgelegt sein, welche Leistungen das Heim erbringt und was dafür bezahlt werden muss.

➔ Als Angehöriger oder andere nahestehende Person müssen Sie über freiheitsbeschränkende Massnahmen (z.B. Sicherheitsmassnahmen wie Bettgitter) informiert werden. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie eine Beschwerde bei der Erwachsenenschutzbehörde einreichen.



➔ Als vertretungsberechtigter Angehöriger sind Sie aufgrund der allgemeinen Regeln selbstverständlich auch ermächtigt, bei medizinischen oder pflegerischen Massnahmen für den nicht mehr urteilsfähigen Partner oder Elternteil zu entscheiden – dies analog den allgemeinen Regeln über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen (vgl. vorne S.14). Das heisst, dass Sie über geplante Behandlungen oder Eingriffe informiert werden müssen und es Ihre Zustimmung braucht. Ausgenommen sind dringliche Fälle: Wenn die medizinischen Fachpersonen die Meinung der vertretungsberechtigten Person nicht einholen können, müssen sie nach dem mutmasslichen Willen der urteilsunfähigen Person entscheiden.

Verantwortlichkeit

NICOLE, TOCHTER VON WERNER:

Ich habe das Gefühl, dass mein Bruder, der aufgrund eines Vorsorgeauftrags die Angelegenheiten des Vaters erledigt, Geld in die eigene Tasche steckt. Was kann ich dagegen tun?

Angehörige haben nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, abhängig von den Aufgaben, die sie für ihren urteilsunfähigen Partner oder Elternteil übernommen haben. Ganz allgemein gilt, dass Angehörige bei allen Entscheidungen und Handlungen die Interessen der nicht mehr urteilsfähigen Person wahren müssen. Unter Umständen können sie zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen.

- ➔ Wenn Sie als Ehepartner im Rahmen der gesetzlichen Vertretung für Ihren kranken Partner handeln (vgl. vorne S. 5), sind Sie verpflichtet, dessen Angelegenheiten sorgfältig zu besorgen. Sind die Interessen der vertretenen Person gefährdet, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Vertretungsbefugnis entziehen oder eine Drittperson als Beistand einsetzen.
- ➔ Strengere Regeln gelten, wenn jemand im Rahmen eines Vorsorgeauftrags handelt. Sinngemäss gelten die Regeln des Auftragsrechts gemäss Obligationenrecht: Die Aufgaben müssen sorgfältig besorgt und die Interessen der urteilsunfähigen Person gewahrt werden. Bei Interessenkonflikten darf die beauftragte Person laut Gesetz nicht mehr handeln.
- ➔ Haben Sie als nahestehende Person das Gefühl, dass der Vorsorgeauftrag nicht sorgfältig ausgeführt wird und die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind, können Sie sich an die Erwachsenenschutzbehörde wenden. Diese kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, eine Berichterstattung verlangen oder die Befugnisse ganz oder teilweise entziehen.

Selbstverständlich müssen auch bei medizinischen und pflegerischen Entscheidungen die Interessen der urteilsunfähigen Menschen gewahrt werden. Allerdings sind dabei immer auch noch Ärzte und Pflegepersonen in den Entscheidungsprozess involviert. Das Erwachsenenschutzrecht überlässt aber die (letzte) Entscheidungsbefugnis den Angehörigen oder einer ausdrücklich bezeichneten Vertrauensperson. Auch im medizinischen Bereich kann die Erwachsenenschutzbehörde einschreiten, beispielsweise wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen unterschiedliche Meinungen haben.

Haftung der Angehörigen

RITA, EHEPARTNERIN VON ROLF:

Ich fühle mich einfach unsicher, wie weit ich meinen demenzkranken Mann beaufsichtigen muss. Kann ich als Ehefrau dafür verantwortlich gemacht werden, wenn etwas passiert?

Eine Frage, die sich Angehörige oft stellen, ist diejenige nach der Haftung. Kann ich haftbar gemacht werden, wenn mein Ehepartner noch Auto fährt, obwohl er dazu nicht mehr in der Lage ist? Darf ich meinen Vater spazieren gehen lassen, obwohl er unaufmerksam ist und sich verirren könnte?

Strafrechtlich (und evtl. zivilrechtlich) verantwortlich gemacht werden kann nicht nur, wer etwas Verbotenes tut (z. B. jemanden verletzt). Haftbar ist auch, wer etwas unterlässt, wozu er verpflichtet ist (sog. Garantenpflicht). Angehörige könnten also dann verantwortlich gemacht werden, wenn sie rechtlich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass der demenzkranken Person nichts passiert. Dies könnte dann der Fall sein, wenn jemand spezielle Aufsichtspflichten übernimmt. Niemand kann aber von pflegenden Angehörigen erwarten, dass sie ihren kranken Ehegatten oder Elternteil dauernd überwachen.

Möglich ist auch der Fall, dass eine demenzkranke Person jemand anderen schädigt, z.B. wenn sie bei Rot über die Strasse geht und einen Velofahrer zu Fall bringt. Auch hier kann sich die Frage nach der Verantwortlichkeit der betreuenden Angehörigen stellen. Als Grundsatz gilt, dass keine Haftung besteht, wenn der betreuende Angehörige das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung angewendet hat.

Ein Problem mit grossem Gefahrenpotential ist das Autofahren. Wie sich Angehörige hier verhalten können, zeigt das Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Autofahren und Demenz*. Als Angehöriger sollten Sie nicht zögern, Ihre Beobachtungen und Bedenken dem Hausarzt oder Spezialisten zu melden. Möglich ist evtl. auch eine direkte Meldung ans Strassenverkehrsamt.

Dass eine Ehefrau, die ihren demenzkranken Mann trotz seiner Fahr-schwierigkeiten ans Steuer lässt, tatsächlich für Unfallfolgen verantwortlich gemacht wird, ist jedoch kaum denkbar. Auf jeden Fall dürfen Angehörige nicht schlechter gestellt sein als ein Hausarzt, der bei Demenzverdacht zwar eine Mitteilung an das Strassenverkehrsamt machen kann, aber nicht dazu verpflichtet ist. Weil keine Meldepflicht besteht, kann der Hausarzt also im Prinzip nicht für einen Unfall verantwortlich gemacht werden, wenn er eine solche Meldung unterlassen hat.

Ein Hinweis: Das Recht kennt auch noch die sog. Haftung des Familienhaupts (Art. 333 ZGB). Das «Familienhaupt» haftet auch ohne Verschulden für den Schaden, den ein urteilsunfähiger Mitbewohner einem Dritten zufügt oder wenn der urteilsunfähigen Person selber etwas zustösst. Eher im Bereich der Kinderbetreuung bekannt, könnte diese Haftung auch bei der Betreuung demenzkranker Personen, die im gleichen Haushalt leben, zur Anwendung kommen. Wurde aber die übliche und durch die Umstände gebotene Sorgfalt in der Beaufsichtigung angewendet, besteht keine Haftung.

Verwandten- unterstützungspflicht

ROBERT, SOHN VON GERTRUD:

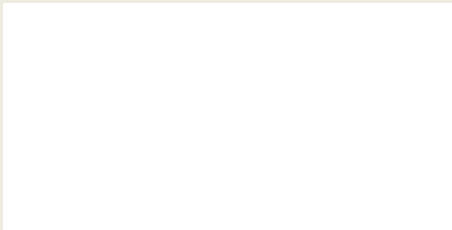
Meine Mutter lebt seit Jahren in einem Pflegeheim; das eheliche Vermögen ist aufgebraucht. Jetzt habe ich gehört, dass eventuell auch die Kinder für die Pflegeheimkosten aufkommen müssen.

Eine Verwandtenunterstützungspflicht ist überhaupt erst dann denkbar, wenn der zu unterstützende Verwandte Sozialhilfe beanspruchen muss. Das ist dann der Fall, wenn sein Einkommen (AHV-/IV-Rente plus evtl. anderes Einkommen) und die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Gemäss Gesetz (Art. 328 ZGB) sind Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) gegenseitig unterstützungspflichtig. Ob sie allerdings tatsächlich zur Kasse gebeten werden, hängt einerseits von ihren finanziellen Verhältnissen und andererseits von der Praxis der jeweiligen Kantone und Sozialämter ab. Nur bei Angehörigen mit überdurchschnittlichem Einkommen und Vermögen kann eine finanzielle Beteiligung überhaupt in Frage kommen. Es gibt dazu Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS.

Nicht behandelt werden in dieser Broschüre die finanziellen Ansprüche von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen. Informationen dazu finden sich im Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Finanzielle Ansprüche bei Demenzkrankheiten*.

Rue des Pêcheurs 8E
1400 Yverdon-les-Bains
Tel. 024 426 20 00
Fax 024 426 21 67
info@alz.ch
www.alz.ch
Alzheimer-Telefon: 024 426 06 06



Antwortalon

Ich möchte mehr Informationen

Bitte senden Sie mir:

- die Broschüre «Leben mit Demenz. Tipps für Angehörige und Betreuende» (gratis)
- das Bulletin «memo» (dreimal pro Jahr, gratis)
- die Liste der Publikationen der Alzheimervereinigung

Ich möchte Mitglied werden

- Einzelmitglied (Jahresbeitrag Fr. 40.–)
- Kollektivmitglied (Jahresbeitrag Fr. 200.–)

Frau Herr

Name:

Vorname:

Strasse, Nr:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Tel.:

Ich interessiere mich (Antwort freiwillig)

- als Kranke/r als Angehörige/r aus beruflichen Gründen aus anderen Gründen

Einsenden an: Schweizerische Alzheimervereinigung, Rue des Pêcheurs 8E, 1400 Yverdon-les-Bains